



Änderungen des Infektionsschutzgesetzes

Aktuelle Laborinformation April 2013

Am 29.03.2013 ist das Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze (incl. Infektionsschutzgesetz) im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurden Regelungen zur Verbesserung des Meldesystems bei Infektionskrankheiten eingeführt, die einen besseren Schutz für die Menschen bedeuten.

Die Meldefristen für Infektionskrankheiten wurden aktuell verkürzt. Für die Übermittlung der Meldung von Arztpraxis/Labor über das Gesundheitsamt und die zuständige Landesstelle an das Robert-Koch-Institut werden jetzt als Frist nur 3-5 Tage gesetzt statt bisheriger von 16 Tagen.

Das Bundesministerium entwickelt und erprobt ein „Deutsches Elektronisches Meldesystem für Infektionsschutz“ (DEMIS). Damit wird eine medienbruchfreie informationstechnologische Lösung für die hohen Datensicherheitsanforderungen gefunden.

Durch Art. 2 dieses Gesetzes wurde die Liste der Infektionserkrankungen und Krankheitserreger nach § 6 und 7 IfSG um folgende Erreger erweitert:

Bordetella pertussis, Bordetella parapertussis

Humanpathogene Cryptosporidium spp. (früher nur C. parvum)

Humanpathogene Leptospira spp. (früher nur L. interrogans)

Mumpsvirus

Rubella und Rötelnembriopathie

Varizella-Zoster-Virus.

In § 7 Abs. (3) wurde die nicht namentliche Meldepflicht der konnatalen Rubelavirus-Infektion gestrichen.

Weitere Informationen können Sie der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit oder der Homepage des Robert-Koch-Instituts: www.rki.de/Infektionsschutzgesetz/Aktuelles entnehmen.